Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f3e7aeb-546d-3067-adf3-0bde97dfb1b5

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen TRBA 130
Amtliche Abkürzung	TRBA 130
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen TRBA 130

In der Fassung vom 21. Juli 2023 (GMBl S. 800)

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die TRBA 130 "Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen" konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regel 130 kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	**Abschnitt**
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Gefährdungsbeurteilung	3
Tätigkeiten im Gefahren- und Absperrbereich	4
Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten im Gefahrenbereich vor Ort	5
Patiententransport	6
Weitere Regelungen	7
Literaturhinweise	

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Inhalt	Abschnitt

Probenverpackung und -transport	Anhang 1
Fachkenntnisse	Anhang 2
Labordiagnostische Untersuchung von Verdachtsproben	Anhang 3

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH